

## **SATZUNG**

### **des Verkehrs- und Verschönerungsverein Braubach e.V.**

**beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2022**

#### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt die Bezeichnung „Verkehrs- und Verschönerungsverein Braubach e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen: VR 1703. Der Sitz des Vereins ist 56338 Braubach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck den heimischen Tourismus zu fördern und mit den touristischen Verbänden zusammenzuarbeiten. Insbesondere unterstützt der Verein die Stadt Braubach in folgenden Aufgabenbereichen:

- Erhaltung, Pflege und Schaffung von Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen
  - Anlegung und Markierung von Wanderwegen
  - Aufstellung und Instandhaltung von Ruhebänken und Schutzhütten
  - Führungen
- Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde
  - Vorträge und Wanderungen
  - Erhalt und Verschönerung des historischen Stadtbildes
  - Erhaltung der Volksbräuche und Sitten
  - Erhaltung von Denkmälern der Geschichte
- Aktivitäten im kulturellen Bereich, Schaffung von touristischen Angeboten sowie Durchführung von Veranstaltungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke des Gemeinwesens. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 3 - Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt durch Anregungen, Vorschläge und Mitarbeit den Verein zu fördern und in seinen Belangen zu unterstützen.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand abgeschlossen. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zu Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht gezahlt wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Änderungen persönlicher Daten bzw. der Anschrift sind durch das jeweilige Mitglied umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

#### § 4 - Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der zu zahlende Beitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, fällig:

- a) durch Überweisung
- b) durch SEPA-Lastschriftverfahren.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist durch das jeweilige Mitglied umgehend der Kassenwart zu informieren, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt.

#### § 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Loreley sowie durch elektronische Mitteilung einberufen. Die Einladung enthält den Versammlungsort und Versammlungszeitpunkt sowie die Tagesordnung.

Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
- Wahl zweier Kassenprüfer<sup>1)</sup> (alle 3 Jahre)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

<sup>1)</sup>Für die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuss von 2 Mitgliedern, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 7 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder.

In diesem Antrag müssen Zweck und Grund der Einberufung angegeben sein.

## § 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart,

und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus Schriftführer (zugleich Protokollführer) sowie mindestens 2, jedoch maximal 6 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende leitet, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig sein.

## § 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Als Vorstandsmitglied sind alle vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand verpflichtet, eine Ersatzperson aus dem erweiterten Vorstand zu benennen, die dieses Amt kommissarisch bis zur Neuwahl ausübt. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Vorsitzenden.

Scheidet der Vorsitzende aus, muss innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.

## § 10 - Datenschutzregelung

Mit Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- vollständiger Name,
- Anschrift,
- Telefonnummer und E-Mailadresse\*,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren).

Diese Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter gegeben.

(\*sofern das Mitglied nicht widerspricht)

## § 11 - Rechnungsprüfungsabschluss

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## § 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.

Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit einzuladen. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden.

Die bei der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte gehen zur satzungsgemäßen Verwendung an die Stadt Braubach.

## § 13 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 28.03.2022 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Gleichzeitig ist die bisher gültige Satzung außer Kraft.